

Verhaltenskodex für Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ)

Einleitung

Dieser Verhaltenskodex soll eine ethisch geprägte, fachmännische Verhaltensweise auf allen Gebieten des Qualitätsmanagements fördern. Er gilt branchenunabhängig für Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ).

1 Allgemeines

- 1.1 Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ) müssen ihre berufliche Fähigkeit und ihr Urteilsvermögen unter Beachtung der Gesetze und unter Wahrung der Prinzipien der Ehrlichkeit und Redlichkeit einsetzen. Dabei müssen sie ihre eigenen Interessen in den Hintergrund stellen.
- 1.2 Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ) müssen ihre eigene fachmännische Kompetenz weiterentwickeln und sich in ihrem Fachgebiet auf dem laufenden halten.

2 Pflichten der Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ)

- 2.1 Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ) müssen die im öffentlichen Interesse liegenden Belange zum Schutze von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beachten.
- 2.2 Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ) müssen sich jederzeit so verhalten, dass Ansehen und Ruf ihres Berufsstandes gewahrt bleiben.
- 2.3 Werbung ist nur dann zulässig, wenn sie wahrheitsgemäß und sachlich erfolgt. Vergleichende Werbung mit anderen Berufszweigen darf nicht erfolgen.
- 2.4 Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ) dürfen keine Aufträge übernehmen, die einen Interessenkonflikt darstellen, es sei denn, es liegt ein schriftliches Einverständnis aller Beteiligten vor.
- 2.5 Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ) dürfen keine Aufträge übernehmen, für die sie nach eigener Einschätzung keine ausreichenden Kompetenzen haben.
- 2.6 Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ) sind hinsichtlich aller Informationen, die sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, die Zustimmung des Klienten, von dem die Information stammt, liegt vor. Das gleiche gilt, wenn das Gesetz die Preisgabe einer solchen Information verlangt.
- 2.7 Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ) dürfen die Informationen, die sie im Laufe ihrer Tätigkeit erhalten, nicht in unlauterer Weise verwenden, weder zu ihrem eigenen noch zum Vorteil Dritter.
- 2.8 Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ) müssen Personen, die unter ihrer fachlichen Anleitung tätig sind, angemessen beaufsichtigen und sie dazu anhalten, ihre fachliche Kompetenz weiterzuentwickeln.
- 2.9 Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ) dürfen keine ungerechtfertigte und unangebrachte Kritik an anderen Mitgliedern ihres Berufszweiges üben, diese veröffentlichen oder anderweitig verbreiten. Auditorenkollegen dürfen nicht in eine Lage gebracht werden, in der sie unwissentlich gegen eine Bestimmung dieses Verhaltenskodexes verstoßen.

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex für Qualitätsauditoren (TÜV/EOQ) zur Kenntnis genommen und erkläre hiermit, dass ich ihn einhalten werde.

Ferner erkläre ich, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen in meiner Eigenschaft als Auditor handle und dass mir keine Beschwerde im Zusammenhang mit meinem Handeln als Auditor bekannt geworden ist.

.....
Name

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift